

ist jedoch fraglich, ob dieser Brief vor oder nach der Absetzung der bretonischen Bischöfe verfaßt und abgesandt wurde. Nimmt man beide Hinweise zusammen, so ist die Sentenz gegen die bretonischen Bischöfe (die wohl nicht auf einer Synode ausgesprochen wurde) eher auf das Jahr 847 zu datieren (vgl. hierzu auch Hartmann S. 187 Anm. 9 mit Referat bisheriger Forschung zur Datierung des Leo-Briefes JE 2599). Offen muß allerdings bleiben, dies sei zugegeben, ob vielleicht in Coetleu eine Synode mit anderem Verhandlungsgegenstand zusammentrat. Diese Ergänzungen zu der „Synode“ von Coetleu können jedoch den Wert des Werkes nicht im geringsten schmälern; sie zeigen nur, wie schwierig die Bearbeitung der sogenannten „indirekten Nachrichten“ im Einzelfall werden kann; ein Los, welches der Monumentist in solchen Fällen mit jedem Regestenbearbeiter teilt.

Bei der Benutzung (zur Bearbeitung der Papstregesten 844–911) hat sich der Band ansonsten bestens bewährt. Einige kleine Versehen oder Ergänzungen sollen hier noch als Hinweise (nicht als Beckmesserei) aufgelistet werden: S. 4 Anm. 9: „Corbion“ identifiziert A. Chédéville, *Chartres et ses campagnes* (Paris 1973), Register, mit „Belhomert“ (*Dép. Eure-et-Loir*); S. 143, Z. 25: H. Büttner (*Festschrift Petri, 1970*) druckt S. 113–115 die Liutbert-Urkunde mit Kennzeichnung der Übernahmen aus der Pariser Synodalurkunde, vgl. zur Nachwirkung der Synodalurkunde auch JE 2663; S. 144 Anm. 19; Böhmer-Mühlbacher² Nr. 820 ist neu gedruckt und untersucht von C. Brunel (*Le Moyen Age* 25/1912, S. 130–143); S. 192 Anm. 50: Die Anfänge des (Erz) Bistums Dol gehen wohl schon auf die Zeit vor 848 zurück, vgl. neben Guillot und Poulin bereits W. Levison (*MGH SS rer. Merov. VII S. 2 Anm. 1*); S. 372: zu den indirekten Nachrichten vgl. auch „Vita Hadriani“ (ed. Duchesne, *Lib. pont. II S. 175*).

Abschließend sei nochmals hervorgehoben, mit welchem Gewinn das Werk bereits bisher benutzt werden konnte; seine vornehmlichen Stärken liegen vor allem in der sorgfältigen Texterstellung samt Kommentierung sowie in den Nachweisen zur Rezeption der Canones. Hoffentlich verfügen wir bald auch über die weiteren angekündigten Folgebände, denn dieser erste von Hartmann bearbeitete Teil zeigt deutlich, wieviele Aspekte des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens in der Spätkarolingerzeit unerkannt bleiben, wenn man nur auf die Drucke von Mansi oder auf ähnliche Sammlungen angewiesen ist.

Tübingen

Klaus Herbers

Hubert Mordek (Hg.), *Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters. Vier Vorträge, gehalten auf dem 35. Deutschen Historikertag 1984 in Berlin. (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 4)* Thorbecke, Sigmaringen 1986. 104 S., Ln., DM 42,–.

Die vier Vorträge verbindet thematisch die Frage nach dem Grad der Wirksamkeit schriftlich fixierter Normen im Früh- und Hochmittelalter, in einer Epoche also, in der Mündlichkeit dominierte. Der Herausgeber Mordek präzisiert dieses Problem in seinem „Vorwort“: „Man fragt sich, auf die erhaltenen normativen Texte bezogen: Korrespondiert ihre historische Bedeutung mit der zeitgenössischen Rezeption, und sagt diese handschriftliche Überlieferung des Rechts etwas über den Grad seiner Effektivität? Zugespitzt formuliert: Stimmen Sollen und Sein, Norm und Praxis überein?“ (S. 1).

Im Gegensatz zu den herrschenden Tendenzen in der modernen Forschung versucht *Raymund Kottje* in seinem Beitrag „Die Lex Baiuvariorum – das Recht der Baiern“ (S. 9–23) mit Hilfe der Überlieferungsgeschichte dieser Lex scripta deren rechtspraktische Bedeutung wahrscheinlich zu machen. Die räumliche Verteilung der Textzeugnisse, die Zeitstellung der Abschriften und deren äußerer Befund führen ihn zu der Annahme, daß der geschriebene Gesetzestext – so wie es die Lex selbst vorschreibt – in der Regel tatsächlich jedem Grafen im Gericht zur Verfügung stand. Sollte die vergleichsweise schmale Quellenbasis – es handelt sich um 26 Gesetzestexte und 6 Erwähnungen der Lex in Bücherverzeichnissen – auch zu einer gewissen Vorsicht bei der Interpretation mahnen, so ist doch zweifellos mit dem überlieferungsgeschichtlichen

Ansatz ein neuer Zugang zur Frage nach der Bedeutung der Lex scripta im Frühmittelalter gewonnen.

Hubert Mordek untersucht in seiner Studie über „Karolingische Kapitularien“ (S. 25–50), die er definiert als „von den fränkischen Herrschern ausgehende, meist in Kapitel gegliederte ‚Erlasse‘, ‚Verordnungen‘, Verlautbarungen von gesetzgeberischem, administrativem, religiös-belehrendem Charakter“ (S. 25), zunächst das Problem, inwieweit die Form der Kapitularien relevant für ihre Geltung war. Er gelangt dabei zu dem Ergebnis, daß es in der Regel keinen offiziellen Text gab, sondern daß die Teilnehmer an Reichsversammlungen gehalten waren, Mit- oder Abschriften der hier verkündeten Kapitularien in Eigenregie anzufertigen. Also war es die inhaltliche Korrektheit und weniger die Form, die die Gültigkeit der Kapitularien begründete. Diese Grundsituation erklärt auch den Erfolg privater Kapitulariensammlungen und insbesondere den der des Ansegis. Die Anzahl der erhaltenen Handschriften – so ist von dem wichtigen programmatischen Kapitular von 802 und dem *Capitulare de villis* jeweils nur ein Exemplar überliefert – zeigt, wie stark zeitgenössische und historiographische Einschätzung eines derartigen Textes auseinanderklaffen können. Sehr skeptisch beurteilt Mordek abschließend die Effektivität der nur unzureichend schriftlich fixierten Kapitulariengesetzgebung in dem heterogenen und mit den Methoden der damaligen Zeit kaum administrierbaren Riesenreich der Karolinger.

Rudolf Schieffer untersucht in seinem Beitrag „Rechtstexte des Reformpapsttums und ihre zeitgenössische Resonanz“ (S. 51–69) an drei Beispielen von besonderer Relevanz die Frage nach der Effektivität schriftlich fixierter normativer Texte in dem mittelalterlichen Lebensbereich, in dem Schriftlichkeit noch am weitesten verbreitet war, eben in der Kirche. Das Papstwahldekret von 1059 ist nur in drei selbständigen Textzeugnissen überliefert, dessen ältestes in die 1090er Jahre zurückreicht. Erst die Auseinandersetzungen zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. verschafften dem Dekret größere Beachtung, ohne daß deswegen schon eine breite Dokumentation entstand. Noch schmalere ist die Überlieferung des *Dictatus papae* von 1075, so daß anzunehmen ist, daß dieses einzigartige Zeugnis für das Denken und Streben Gregors VII. im späteren 11. und im 12. Jahrhundert außerhalb Roms beinahe unbekannt war. Selbst das Wormser Konkordat von 1022 ist so spärlich überliefert, daß man kaum davon ausgehen kann, daß es – wie eigentlich anzunehmen wäre – an jeder bedeutenderen Dom- oder Klosterkirche des Reiches vorhanden war. So verwundert es auch nicht, daß es als rechtssetzender Vertrag bald in Vergessenheit geriet. Schieffer hat folgenden, bedenkenwerten Schluß aus seinen Beobachtungen über die Überlieferungsgeschichte dieser drei für moderne Historiker so bedeutsamen Normen gezogen: „Die Texte, von denen wir handeln, waren also weniger dazu bestimmt, eine Rechtslage erst zu schaffen, vielmehr sie zu fixieren, zu beschreiben, zu bekräftigen, ohne doch ihren längerfristigen Wandel hindern zu können. Daher wohl hat man der konkreten Aufzeichnung dieser Normen sogar unter den an sich Schrift- und Lesekundigen nur begrenzte Aufmerksamkeit geschenkt – es sei denn, daß sie durch den weiteren Gang der Dinge Späteren zu einem denkwürdigen Zeugnis der Geschichte wurden“ (S. 68f.).

In seiner rechtsgeschichtlichen Untersuchung „Frühe deutsche Landfrieden“ (S. 71–92) fragt *Elmar Wadle* nach der soziologischen, ethisch-theologischen und juristischen Geltung dieser Rechtsnormen. Er stellt dabei sehr deutlich heraus, daß nicht die schriftliche Fixierung, sondern mündliche Rechtsakte wie Verkündung, Konsensklärungen der Großen und Eide die entscheidenden Vorgänge bei der Errichtung eines Landfriedens darstellten. Dies erklärt dann auch die geringe Zahl schriftlich überlieferter Landfrieden.

Nach der Lektüre der vier durchweg sehr anregenden Beiträge verstärkt sich die Skepsis des Historikers, der als moderner Mensch völlig der Schriftlichkeit verhaftet ist, ob er sich durch seine Fixierung auf den Text den Zugang zu manchen Bereichen der Lebenswirklichkeit des frühen und hohen Mittelalters als einer Epoche oraler Kultur nicht vielleicht weitgehend verbaut hat.